



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO13- 2

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 sowie Beurteilung nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Antrag der Bücsmacherei Kögel, Erkelenz, vom 19.02.2019 für die
Schusswaffe „BK4“, Kaliber .308 Win
SO13-5164.01-Z-475
Wiesbaden, 24.08.2020
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG
die vom Antragsteller vorgelegten Musterwaffe

Selbstladebüchse Modell „BK4“,

Kaliber:	.308 Win
Schäftung:	verstellbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	91 cm bis 100,4 cm
Lauflänge:	47,8 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	4 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	69,5 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben
Magazinart:	10 Patronen, andere Kapazitäten möglich,
Hersteller:	Norinco (VR China), Handelsname: „KÖGEL“



Seite 2 von 4



Abbildung 1: KÖGEL „BK4“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: KÖGEL „BK4“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Heckler & Koch „HK417“, Kaliber .308 Win, die als Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste eingestuft ist, verwendet.



Abbildung 3: oben Heckler & Koch „HK417“, unten KÖGEL „BK4“, Ansicht links.



Abbildung 4: oben Heckler & Koch „HK417“, unten KÖGEL „BK4“, Ansicht rechts.

Im Gehäuse der vorgelegten Waffe fehlt der sog. auto-searcut. Die Waffe kann kein Dauerfeuer schießen, auch wenn ein vollautomatischer Verschlussträger und ein vollautomatisches Griffstück eingesetzt werden.

Der Antragstellerbeabsichtigt, das o. a. Selbstladegewehr KÖGEL „BK4“ .308 Win

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Diese Waffe soll in verschiedenen Lauflängen angeboten werden. Die angebotenen Lauflängen und die daraus resultierenden Waffenlängen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Modell	Version	Lauflänge (Zoll/mm)	Waffenlänge min.(mm)	Waffenlänge max.(mm)
BK4	1	13/330	762	856
	2	16,5/419	851	945
	3*	18,8/478	910	1004
	4	20/508	940	1034

*= Musterwaffe

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.



Seite 4 von 4

3. Die Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 11.08.2020 bestätigt.
4. Bei der Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win handelt es sich grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe KÖGEL „BK4“ im Kaliber .308 Win in den o. a. Versionen 1 und 2 ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2a der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zellmer

